

Direkte Steuern: EU-Kommission fordert Belgien zur Änderung einer Vorschrift auf, nach der nur an belgische Einrichtungen gezahlte Rentensparbeträge steuerlich begünstigt werden

Die Europäische Kommission hat Belgien förmlich aufgefordert, eine Vorschrift seines Einkommensteuergesetzes zu ändern, nach der Steuervergünstigungen nur für Rentensparbeträge, die an belgische Einrichtungen gezahlt werden, und nur für Kollektivrentensparbeträge, die in belgische Fonds investiert werden, gewährt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Auflagen nicht mit der Dienstleistungsfreiheit und dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind. Die Aufforderung ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort auf diese Stellungnahme, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen.

Nach Artikel 145 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes von 1992 (CIR 92) gelten Steuervergünstigungen nur für Sparbeträge, die in Einzel- oder Kollektivrentenversicherungen oder in Sparversicherungen in Belgien einbezahlt werden. Belgien hält diese Einschränkung für erforderlich, um die angelegten Sparguthaben abzusichern. Die Kommission betrachtet die Auflage als unverhältnismäßig. Die Finanzaufsicht über die Rentenversicherungsträger betrifft in erster Linie Investitionsbeschränkungen und Berichterstattungspflichten; auch von ausländischen Rententrägern kann die Einhaltung dieser Investitionsbeschränkungen und Berichterstattungspflichten verlangt werden. Um die Angaben der ausländischen Anbieter oder Fonds zu prüfen und festzustellen, ob sie die Investitionsbeschränkungen einhalten, könnte Belgien auch die Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe (77/799/EWG) heranziehen. Zudem sind die betroffenen Sparversicherungen von der dritten Lebensversicherungsrichtlinie (2002/83/EG) abgedeckt, d. h. die Aufsicht über Lebensversicherungsunternehmen, die Sparversicherungsprodukte anbieten, verlagert sich – unter Berücksichtigung aller in der Richtlinie vorgesehenen Sicherheitsgarantien – in denjenigen Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme stützt sich auf Artikel 56 und 63 AEUV sowie Artikel 31 und 40 EWR-Abkommen.

Bei der Kommission wird diese Angelegenheit unter dem Aktenzeichen 2005/5060 geführt.

Pressemitteilungen zu Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Steuern und Zoll finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/index_de.htm

Für aktuelle Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten siehe:

http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm